

BONNER RUDER-VEREIN 1882 e.V.

REGELN FÜR DEN RUDERBETRIEB

RUDERORDNUNG

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 26. Juni 2015



Präambel

Soweit in dieser Ruderordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

I. Allgemeines

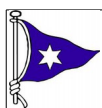
1. Diese Ruderregeln gelten für jede Fahrt mit vereinseigenen sowie mit in der Obhut des Vereins stehenden Booten.
2. Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird und dass ein reibungsloser Ablauf des Ruderbetriebs gewährleistet ist.
3. Jeder Ruderer ist verpflichtet, die Grundregeln des Verkehrs auf dem Wasser zu kennen und zu beachten.
4. Sämtliche Mitglieder einer Mannschaft, insbesondere die Ob- und Steuerleute, dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein. Es gelten die Richtwerte der für das jeweilige Gewässer geltenden Rechtsnormen.
5. Jeder Ruderer hat bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
6. Die Benutzung des Bootshauses steht den Mitgliedern im Rahmen der Zweckbestimmung frei. Das Hausrecht wird durch die Mitglieder des Vorstandes, in deren Abwesenheit durch eine durch den Vorstand beauftragte Person ausgeübt.
7. Die Anweisungen der Ruder- und Bootswarte sind zu beachten.

II. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebs

1. Jeder Ruderer muss sicher schwimmen können.
2. Kinder und Jugendliche dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten am Ruderbetrieb teilnehmen.
3. Es dürfen keine akuten oder chronischen Erkrankungen bestehen, die eine sichere Teilnahme am Ruderbetrieb gefährden.

III. Anforderungen an Obleute (Schiffsführer i.S. der RheinSchPoIV)

1. Obleute dürfen selbstständig ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
2. Obleute müssen mindestens 16 Jahre alt sein.



3. Die Erlaubnis zum selbstständigen Führen eines Ruderboots auf dem Rhein erteilt der Ruderwart. Voraussetzung ist der Nachweis einer entsprechenden Befähigung.
4. Obleute sind verpflichtet, die Regeln des Verkehrs auf dem Wasser, insbesondere der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung, der Binnenschiffahrtsstraßenordnung oder vergleichbarer Verordnungen für das jeweils befahrene Gewässer zu kennen und zu beachten.
5. Der Obmann nimmt für seine Mannschaft eine Aufsichts- und Fürsorgepflicht wahr.
6. Er überprüft in geeigneter Weise die Funktionsfähigkeit des Rudermaterials und die Eignung der Rudermannschaft.
7. Er entscheidet, insbesondere nach Wetterlage, Wasserstand, Strömung und Ausbildungsstand, ob ein sicherer Ruderbetrieb möglich ist.
8. Er hat an Bord die Entscheidungskompetenz.

IV.

Benutzung der Boote

1. Die vereinseigenen Boote stehen allen Mitgliedern im Rahmen der Satzung und dieser Ruderordnung zur Verfügung, Skiffs, C-Einer und Achter jedoch nur Obleuten mit gesonderter Erlaubnis, die vom Ruderwart erteilt wird, wenn das Mitglied seine Befähigung zum Führen der betreffenden Bootsart nachgewiesen hat.
2. Die Benutzung im Einzelfall zu benennender Boote kann vom Ruderwart oder vom Bootswart beschränkt werden.
3. Vom Ruder- oder Bootswart gesperrte oder erkennbar nicht fahrbereite Boote dürfen nicht benutzt werden.
4. Die Boote sind nur mit dem zugehörigen und gekennzeichneten Zubehör zu benutzen. Bei fehlendem oder defektem Zubehör sind die gekennzeichneten Ersatzmaterialien zu verwenden.
5. Das Verleihen von Booten oder Zubehör ist nur Ruderwart und Bootswart in gegenseitigem Einvernehmen gestattet. Eine Reservierung von Booten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ruderwartes möglich.

V.

Regeln für die Fahrt

1. In jedem Boot muss ein Mitglied des BRV mitfahren, das die Eignung zum Schiffsführer besitzt (Obmann) und das die Verantwortung trägt.
2. Die Bootsmannschaft hat den Anweisungen des Obmanns Folge zu leisten.
3. Jede Fahrt soll mit Vereins- und Verbandsstander am Heck des Bootes erfolgen, sofern dies technisch möglich ist.
4. Ruderfahrten während der Dunkelheit sind grundsätzlich nicht gestattet.
5. Ruderfahrten sind nicht gestattet, wenn die Schifffahrt eingestellt ist, insbesondere dann nicht, wenn



die Schifffahrt bei Erreichen der Hochwassermarke II am Pegel Oberwinter (6,80m) eingestellt ist.

6. Alle Fahrten sind so zu planen und durchzuführen, dass die Sicherheit der Mannschaft und anderer Personen und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
7. Minderjährige dürfen bei kaltem Wasser (weniger als 10 Grad) nur mit angelegter Rettungsweste rudern. In gleicher Weise sollen sich alle übrigen Mitglieder verhalten. Die Obleute sind befugt, die Mitnahme eines Ruderers vom Tragen einer Rettungsweste abhängig zu machen, wenn sie dies bei den gegebenen Bedingungen im Interesse der Sicherheit für erforderlich halten. Rettungswesten sind von jedem Ruderer auf eigene Kosten als Teil seiner persönlichen Ausrüstung zu beschaffen.
8. Unfälle oder andere Vorkommnisse, insbesondere Personenschäden, sind sofort dem Ruderwart oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu melden. Der Vorstand veranlasst ggf. die Unfallmeldung an den Deutschen Ruderverband gem. §3 Abs. 3 der Sicherheitsrichtlinie des DRV.

VI. Fahrtenbuch

1. Jede Fahrt ist vor Beginn ins (elektronische) Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen. Für die wahrheitsgemäße und vollständige Eintragung ist der Obmann verantwortlich.
2. Besondere Vorkommnisse sind zu vermerken und im Eilfall dem Ruder- oder Bootswart unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere sind vorgefundene bzw. verursachte Schäden an Booten oder Bootszubehör einzutragen.

VII. Beschreibung des Hausreviers

1. Das Hausrevier umfasst den Rhein in seiner gesamten Breite von Strom-km 628 (Wassersportverein Sinzig) bis Strom-km 661 (Nordspitze Herseler Werth) sowie die Sieg von der Mündung bis zur Aggermündung.
2. Besondere Gefahren oder Bestimmungen werden per Aushang am Bootshaus bekannt gemacht.

VIII. Wanderfahrten

1. Wanderfahrten in vereinseigenen Booten sind unter Benennung des verantwortlichen Fahrtenleiters dem Ruderwart anzuzeigen und von diesem zu genehmigen. Als Wanderfahrt gilt jede mehrtägige Fahrt sowie jede Fahrt, die ein Verladen der Boote erforderlich macht.
2. Der Ruderwart bestimmt im Einvernehmen mit dem Bootswart und dem Fahrtenleiter die mitzunehmenden Boote.
3. Für den Transport von Booten mit den Bootsanhängern gelten die Regelungen der StVO. Für die Ladungssicherung ist der Gespannführer verantwortlich.
4. Nach Beendigung der Wanderfahrt sind die Boote zum BRV zurück zu transportieren. Über Ausnahmen entscheidet der Ruderwart.



IX. Besondere Regelungen

1. Nach Beendigung jeder Fahrt müssen die Boote ordnungsgemäß gereinigt werden sowie Boot und Bootszubehör an die dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Orte verräumt werden.
2. Die Kette am Steg muss vor und nach jeder Fahrt geschlossen werden.
3. Nach Ende des Ruder- oder Trainingsbetriebs muss das Licht in allen Räumen ausgeschaltet und die Tore und Fenster geschlossen werden.
4. Beim Transport der Boote zwischen Bootshaus und Steg muss besonders auf den Verkehr an der Rheinpromenade geachtet werden.

X. Gäste

1. Die Mitglieder können gelegentlich Gäste bei Ruderfahrten mitnehmen. Das einladende Mitglied ist für die Ausbildung des Gastes und die Einhaltung dieser Regeln und der gesetzlichen Bestimmungen durch den Gast verantwortlich. Bei häufigeren Fahrten (mehr als 5) ist eine Vereinbarung mit dem Ruder- und Kassenwart zu treffen. Der Vorstand kann im Einzelfall Gäste vom Ruderbetrieb ausschließen. Die Regelungen in Nummern I, II, IV, V und IX gelten entsprechend.

XI. Schlussbestimmungen

1. Ruder- und Bootswart können im Einzelfall Ausnahmen von diesen Regeln genehmigen. Ausgeschlossen hiervon sind die Bestimmungen nach Nummer V Abs. 4-6.
2. Verstöße gegen die Ruderordnung können durch den Ruderwart mit Rudersperre bis zu vier Wochen geahndet werden.
3. Unabhängig von Absatz 2 kann der Bootswart die Mitglieder der einen Schaden an Boot und/oder Zubehör verursachenden Mannschaft ohne Rücksicht auf das Verschulden des Einzelnen an den Reparaturkosten beteiligen.
4. Das betroffene Mitglied nach Abs. 2 oder 3 kann hiergegen Einspruch beim Vorstand einlegen. Unberührt hiervon bleibt das Recht des Vorstandes, selbst geeignete Maßnahmen gemäß §9 Abs. 1 Satz 6 der Satzung des BRV zu ergreifen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ruderordnung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Gültigkeit der Ruderordnung im Übrigen unberührt. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Ruderordnung als lückenhaft erweist.

XII. Inkrafttreten

1. Diese Ruderordnung tritt am 01.08.2015 in Kraft und ersetzt die bisherige Ruderordnung vom 29.06.1984 in der letzten Überarbeitung vom 22.06.2001.

